

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem die
Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird
(Gemeindeordnungsnovelle 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965, in der
Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBL. Nr. 47/1970, 13/1972,
33/1977, 58/1987, 20/1991 und 55/1992 sowie der Kundmachung LGBL.
Nr. 10/1966, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 12 lautet:

"§ 12

Gemeindemitglieder

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im
Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben. Gemeindemitglieder sind ferner
diejenigen Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen
Union, die nach den Bestimmungen des Burgenländischen
Wählerevidenz-Gesetzes, LGBL.Nr., in der jeweils
geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz der jeweiligen
Gemeinde eingetragen sind."

2. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen,
unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller
österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz

haben, und aller Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind, statt."

3. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (einschließlich Regelungen über den Wohnsitz) sind durch die Gemeindewahlordnung zu treffen."

4. § 17 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Der Bürgermeister wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, gewählt."

5. § 17 Abs. 6 lautet:

"(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters (einschließlich Regelungen über den Wohnsitz) und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind durch die Gemeindewahlordnung zu treffen."

6. § 33a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Von der Bestellung eines Ortsvorstehers kann für jene Ortsverwaltungsteile abgesehen werde, in denen der Bürgermeister oder ein Vizebürgermeister den Wohnsitz hat, wobei in diesem Falle der Bürgermeister oder der Vizebürgermeister die Funktion des Ortsvorstehers wahrzunehmen hat; die für den Ortsvorsteher gemäß § 20 vorgesehene Entschädigung gebührt jedoch nicht."

7. § 33a Abs. 3 sechster Satz lautet:

"Die Mitglieder des Ortsausschusses müssen ihren Wohnsitz im betreffenden Ortsverwaltungsteil haben."

Artikel II

Artikel I Z 1 und 2 ergehen in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38.

Artikel III

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

1. Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bestimmt, daß alle Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedsstaates sind oder nicht, dort ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen unter den gleichen Bedingungen ausüben können.
2. Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994 läßt es den Ländern offen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 in den landesgesetzlichen Vorschriften den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" zu ersetzen; tut der Landesgesetzgeber dies nicht, tritt von Verfassungs wegen anstelle des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" jeweils der Begriff "Hauptwohnsitz".

Ziel:

1. Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechtes zum Gemeinderat auch an alle Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.
2. Ersetzung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in der Burgenländischen Gemeindeordnung durch den Begriff "Wohnsitz" im Sinne der erwähnten verfassungsgesetzlichen Ermächtigung.

Lösung:

Entsprechende Novellierung der Burgenländischen Gemeindeordnung.

Kosten:

Ein Mehraufwand der Gemeinden wird nur im geringen Ausmaß entstehen, da derzeit nur rund 1300 Unionsbürger ihren Wohnsitz im Burgenland haben.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen; insbesondere soll damit die erwähnte Richtlinie umgesetzt werden.

Erläuterungen

1. Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bestimmt im Art. 3 folgendes:

"Jede Person, die am maßgeblichen Tag

- a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags ist und,
- b) ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedsstaates zu besitzen, die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften dieses Staates das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigkeit knüpfen,

besitzt das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedsstaat gemäß dieser Richtlinie."

Art. 14 dieser Richtlinie bestimmt, daß die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Jänner 1996 zu erlassen und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen haben. Weiters sind die Mitgliedsstaaten dazu verhalten, in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen, die dieser Materie zu Grunde liegt.

Dies macht es erforderlich, diejenigen Bestimmungen in der Burgenländischen Gemeindeordnung, die die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes regeln (§ 15 Abs. 2), dahingehend zu ergänzen, daß das Wahlrecht zum Gemeinderat auch allen Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zukommt. Dabei ist Art. 7 Abs. 1 der erwähnten Richtlinie zu beachten, der vorsieht, daß der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Art. 3 sein Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedsstaat ausübt, wenn er eine entsprechende Willensbekundung abgegeben hat. Dem soll durch einen Verweis auf das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz entsprochen werden, in dem

vorzusehen sein wird, daß Unionsbürger auf ihren Antrag (und nicht von Amts wegen) in die jeweilige Gemeinde-Wählerevidenz einzutragen sind.

Dadurch wird es auch erforderlich, den § 12, der den Begriff "Gemeindemitglieder" näher definiert, entsprechend zu ändern.

2. Sowohl die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als auch die Lehre vertreten die Auffassung, daß - wenn auch nur in Ausnahmefällen - ein "ordentlicher Wohnsitz", wie er in verschiedenen Rechtsvorschriften als Anknüpfungspunkt gewählt wurde, hinsichtlich einer Person auch für mehrere Orte gegeben sein kann.

Der Verfassungsgesetzgeber hat sich mit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 dazu entschlossen, (grundsätzlich) einen "einheitlichen Wohnsitzbegriff" einzuführen. Dementsprechend wurde in Art. 6 Abs. 2 B-VG der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

Besondere Bedeutung hat im gegebenen Zusammenhang Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der eben zitierten B-VG-Novelle. Dieser hat, soweit er hier von Bedeutung ist, folgenden Wortlaut:

"(9) ... In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff 'Hauptwohnsitz' in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff 'Wohnsitz' ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden; solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz. ..."

Dementsprechend soll in der Burgenländischen Gemeindeordnung bestimmt werden, daß für das aktive und passive Wahlrecht zum

Gemeinderat und zur Wahl des Bürgermeisters der Wohnsitz maßgeblich ist. Die nähere Definition des Wohnsitzbegriffes soll der Regelung durch die Gemeindewahlordnung vorbehalten sein (§§ 15 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 4 und 6).

Ferner soll im § 33a Abs. 1 und 3 der Begriff "Wohnsitz" eingeführt werden.